

Schriften zum Strafrecht

Band 266

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB

Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung
der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995

Von

Natalie Richter



Duncker & Humblot · Berlin

NATALIE RICHTER

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung
im Rahmen von § 46a StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 266

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB

Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung
der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995

Von

Natalie Richter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14289-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54289-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84289-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Sommersemester 2013 als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten die Rechtsprechung und Literatur bis Ende des Jahres 2013 berücksichtigt werden.

Die Arbeit an einer Dissertation erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, der von Höhen, aber auch Tiefen durchzogen ist. Zum Glück war ich in dieser Zeit von Menschen umgeben, die mich begleitet und unterstützt haben. Ich möchte nun die Gelegenheit nutzen, mich bei ihnen zu bedanken.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner. Inhaltlich haben sein fachlicher Rat, seine Ideen und kritischen Nachfragen zum Thema und die daran anknüpfenden Diskussionen die Arbeit maßgeblich beeinflusst. Seine positive Einstellung, umfassende Betreuung und nie nachlassende Hilfsbereitschaft haben mich immer wieder aufs Neue ermutigt und motiviert.

Herr Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl möchte ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Herrn Prof. Dr. Jörg Kinzig und dem ganzen Lehrstuhlteam verdanke ich eine schöne und unvergessliche Zeit am Lehrstuhl, die nicht nur sehr lehrreich war, sondern mich auch um viele liebe Menschen und wertvolle Erfahrungen bereichert hat. Ein besonderer Dank gilt meiner ehemaligen Kollegin Dr. Sarah Hausmann, die mir in der Anfangsphase meines Promotionsvorhabens wertvolle Tipps gegeben hat.

Philipp Karnowski und Dr. Anika Burkhardt standen mir während des gesamten Promotionsvorhabens mit Rat und Tat zur Seite und haben mich in vielen Gesprächen dazu gebracht, meine eigene Argumentation zu hinterfragen. Ihnen gilt mein herzlichster Dank. Für die wertvollen Anregungen nach intensivem Korrekturlesen und die damit verbundene Mühe vielen Dank an Dr. Anna-Maria Brutscher und Dr. Kathrin Blaich.

Meinen Freunden Nadja Ott-Hopffer, Judith Kathmann, Philip Kohl und Diana Buntner möchte ich für ihre andauernde Unterstützung danken und dafür, dass sie die „Auszeiten“ von der Doktorarbeit so schön gemacht haben.

Der größte Dank gilt meiner Familie, an erster Stelle meinen Eltern, die mich immer unterstützt, gefördert und ermutigt haben. Bei meiner Mutter möchte ich

mich für die mehrfache Lektüre der Arbeit und ihre Hilfe von ganzem Herzen bedanken.

Meinen Eltern ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, im März 2014

Natalie Richter

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Einführung in die Thematik	17
1. Zielsetzung der Arbeit und Vorgehensweise	17
2. Überblick über die Entwicklung des Wiedergutmachungsgedankens in Deutschland	18
3. Festlegung und Hintergrund der zentralen Begriffe	24
a) Mediation	24
b) Restorative Justice (Restaurative Gerechtigkeit)	28
c) Wiedergutmachung	30
d) Schadenswiedergutmachung	31
e) Täter-Opfer-Ausgleich	32
f) Opfer	49
4. Überblick über Grundpositionen zur strafrechtlichen Einordnung des Wiedergutmachungsgedankens	50
a) Wiedergutmachung als Strafe	51
b) Wiedergutmachung als dritte Spur	52
c) Wiedergutmachung als eigener Strafzweck	54
II. Der BGH als Revisionsinstanz	61
B. Abgrenzung des Regelungsgehaltes der beiden Nummern des § 46a StGB: (Detail-)Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Einbezie- hung der Literatur	68
I. BGH NStZ 1995, 492 (02.05.1995)	68
II. Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht	71
III. BGH NJW 2001, 2557–2558 (25.05.2001)	72
IV. Reaktionen der Literatur auf BGH NJW 2001, 2557–2558 (25.05.2001) ...	76
V. Weiterführende Überlegungen hinsichtlich der Abgrenzung von § 46a Nr. 1 und Nr. 2 StGB	80
C. Überblick über die Rechtsfolgen	89
I. Die Entscheidungsanalyse	90
1. Kombination von Strafrahmen	90
2. Reichweite eines Täter-Opfer-Ausgleichs	92
3. § 46a StGB als Begründung für einen minder schweren Fall	93
4. Gleichzeitige Ablehnung und Anwendung des § 46a StGB	94

5. Anwendungsbereich des § 50 StGB	95
II. Vorschlag zur Rechtsfolgenbestimmung	97
III. Entscheidungsanalyse zur besonderen Konstellation unterlassener Schadenswiedergutmachung als Strafschärfungsgrund bei § 46 Abs. 2 S. 2, 6. Gruppe StGB	109
D. Abgrenzung der verschiedenen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten mit Schwerpunkt auf einem freiwillig erfolgten Täter-Opfer-Ausgleich	117
I. Überblick über die Grundregel des § 153 StPO	117
II. Überblick über die Grundregelungen § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 5 StPO	119
III. § 153b StPO i.V.m. § 46a StGB	125
IV. Abgrenzung der Normen	125
1. Allgemeines	125
2. Im Vorverfahren	126
3. Im Zwischenverfahren	129
4. Ab Beginn der Hauptverhandlung	129
E. Inhalt des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB: kommunikativer Prozess, Geständnis, Maßstab der Wiedergutmachung	136
I. (Detail-)Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den inhaltlichen Elementen eines Täter-Opfer-Ausgleichs	137
1. Einführung des kommunikativen Prozesses	137
2. Einstehen für das Unrecht und Respekt gegenüber dem Opfer	138
3. Übernahme von Verantwortung	152
a) Allgemeine Voraussetzungen	152
b) Besondere Konstellation: Berufung auf Notwehr und Täter-Opfer-Ausgleich	156
4. Einbeziehung des Opfers	169
a) Allgemeine Voraussetzungen	169
b) Vergleich	184
5. Entschuldigung als alleiniges Erfordernis eines Täter-Opfer-Ausgleichs	189
6. Erfordernis des persönlichen Kontakts	190
7. Initiative zum Ausgleich	193
8. Täter-Opfer-Ausgleich mit Vermittler	197
9. Vereinbarung nicht an Dritte mitgeteilt	198
10. Notwendige Feststellungen für einen kommunikativen Prozess	199
11. Tötungsdelikte	205
a) Entscheidungsanalyse	205
b) Fazit der Problematik	209
12. Besonderheiten bei schweren Gewaltdelikten und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	213

13. Geständnis	231
II. Zusammenfassung der Elemente eines kommunikativen Prozesses als Ergebnis der Entscheidungsanalyse	237
III. Einbeziehung der einschlägigen Literatur zum offenen Kommunikationsbegriff und weiterführende Überlegungen	238
IV. Ergebnis der Entscheidungsanalyse und weiterführende Überlegungen zu den Besonderheiten von Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten	243
V. Weiterführende Überlegungen zum Geständniserfordernis beim Täter-Opfer-Ausgleich	248
1. Geständnis im Strafprozess	248
2. Geständnis und Wiedergutmachung	250
3. Geständnis als zwingende Voraussetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs i. S. d. § 46a Nr. 1 StGB?	254
VI. Unklarheiten bei der Festlegung des Maßstabs der Wiedergutmachung	261
F. Zeitpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs	266
I. Wertung § 155a StPO: Wiedergutmachung ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich	267
1. Entstehungsgeschichte	267
2. Anwendungsbereich	269
3. Prüfungs- und Hinweispflicht	270
4. Urteilsgründe und Revision	272
5. Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz	274
6. Besondere Hinweispflicht nach § 136 Abs. 1 S. 4 StPO	275
II. (Detail-)Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs	278
1. Täter-Opfer-Ausgleich in der Hauptverhandlung	279
2. Täter-Opfer-Ausgleich nach zivilrechtlicher Inanspruchnahme durch den Geschädigten	280
3. Täter-Opfer-Ausgleich nach rechtskräftigem Schuldspruch	284
III. Fazit und weiterführende Überlegungen	286
G. Anwendbarkeit des § 46a Nr. 1 Var. 3 StGB bei einer Mitwirkungsverweigerung des Geschädigten	289
I. Überblick über § 46a Nr. 1 Var. 3 StGB	289
II. (Detail-)Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46a Nr. 1 Var. 3 StGB mit Schwerpunkt auf der Nichtbeteiligung des Opfers	292
1. Zu geringer Umfang der Ausgleichsleistungen	292
2. Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Täters	296
3. Ernsthaftes Erstreben bei materiellen Leistungen	297
4. Nichtbeteiligung des Opfers	302
III. Auswirkungen der Mitwirkungsverweigerung des Opfers unter Einbeziehung der Literatur	309

1. Verhältnis von § 155 a S. 3 StPO zu § 46 a StGB	310
2. Kein Täter-Opfer-Ausgleich bei Mitwirkungsverweigerung des Opfers ..	312
3. Täter-Opfer-Ausgleich trotz Mitwirkungsverweigerung des Opfers	313
4. Praktische Lösungsmöglichkeiten	314
a) Objektive Kriterien	315
b) Anerkennung der Weigerung des Opfers mit der Ausnahme von rechtsmissbräuchlichen Gründen	316
c) Fazit und eigener Lösungsvorschlag	319
H. Spezifische Probleme von § 46 a Nr. 2 StGB	327
I. (Detail-)Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46 a Nr. 2 StGB	327
1. Anforderungen an § 46 a Nr. 2 StGB nach ständiger Rechtsprechung ..	327
2. Nachträgliche Zahlung des Kaufpreises	330
3. Anwendbarkeit des § 46 a StGB bei juristischen Personen	332
4. Zusagen der Schadenswiedergutmachung	334
5. Mögliche Wiedergutmachungsleistungen	341
6. Zeitpunkt	342
7. Teilschadensausgleich	343
8. Anwendbarkeit des § 46 a StGB bei Steuerdelikten und Delikten gegen die Allgemeinheit	353
a) Entscheidungsanalyse	353
b) Fazit der Problematik	360
c) Exkurs: Die Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB bei § 266 a StGB ...	361
II. Zusammenfassung der Kernaussagen der Entscheidungen	362
III. Anwendung des § 46 a StGB bei juristischen Personen und Delikten gegen die Allgemeinheit	364
IV. Erhebliche persönliche Leistungen oder persönlicher Verzicht: Überblick über die Voraussetzungen	368
V. Zahlungen durch Dritte	374
1. (Detail-)Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei einer Kre- ditaufnahme bzw. der Zahlung durch Angehörige	374
2. Besondere Konstellation: Schadensregulierung durch die Versicherung ..	382
3. Weiterführende Überlegungen in der Literatur und Fazit	386
I. Modelle für die praktische Umsetzung und Reformüberlegungen	392
I. Organisatorische Lösungsmöglichkeiten für eine Erhöhung der Anwen- dungshäufigkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergut- machung	392
1. „Sonderdezernat Täter-Opfer-Ausgleich“	392
2. Anreiz für Verteidiger	396
3. Trägerschaft, Qualitätssicherung, Richtlinien, Finanzierung	402

Inhaltsverzeichnis	11
II. Alternative Möglichkeiten zur Opferentschädigung im Strafverfahren	407
1. Das Adhäsionsverfahren	407
2. Änderung der Geldstrafe	410
III. Ausblick: Verbindung von Absprachen und Wiedergutmachung	413
J. Zusammenfassung und Fazit	418
Quellen- und Literaturverzeichnis	427
Sachregister	451

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AE-GLD	Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl
AE-WGM	Alternativentwurf Wiedergutmachung, 1992
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Der Betrieb
DBH	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung

DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
f., ff.	folgende, fortfolgende
FS	Festschrift
G	Gesetz
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfahrensgesetz
hM	herrschende Meinung
HK	Heidelberger Kommentar
Hk-GS	Handkommentar Gesamtes Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JR	Juristische Rundschau
JS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LR	Löwe/Rosenberg
MDR	Monatszeitschrift Deutsches Recht
M SchrKrim	Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
Mü-Ko	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite; Satz
SchAZtg	Schiedsamts-Zeitung
SK	Systematischer Kommentar
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SSW	Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.): Strafgesetzbuch Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger-Forum
1. StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
2. StrRG	Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts
StRR	Strafrechtsreport
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
StV	Strafverteidiger
s. u.	siehe unten
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u. a.	und andere
Urt.	Urteil
v.	von, vom
Verf.	Verfasser/-in
vgl.	vergleiche
VV	Vergütungsverzeichnis
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRS	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einleitung

Auch Jahre, nachdem der Wiedergutmachtungsgedanke Einzug in das deutsche Strafrechtssystem gefunden hat, wird sein Potential in der Justizpraxis noch nicht voll ausgeschöpft.¹ Warum es dennoch nach wie vor Anlass gibt, sich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachtung zu beschäftigen, soll an den folgenden zwei Beispielfällen veranschaulicht werden.

Das erste Beispiel betrifft den Prozess gegen den Vater des Amokläufers von Winnenden.

Hier wurde besonders deutlich, dass ein Strafverfahren nicht immer in der Lage ist, die Bedürfnisse der Hinterbliebenen der Opfer von Strafverfahren zu befriedigen. Lange mussten die Hinterbliebenen auf die ersehnte Entschuldigung warten. Nach dem Ende des Verfahrens vor dem LG Stuttgart 2011 überwog daher bei den meisten Hinterbliebenen die Enttäuschung darüber, dass es im Prozess keine persönliche Entschuldigung oder persönliche Geste des Angeklagten gegeben hatte, dass dem Entschuldigungsbrief die „persönliche Note“ fehlte und es im Vorfeld nicht zu einem Treffen mit den Eltern des Täters gekommen war. Deutlich wurden daneben die hinter der Enttäuschung stehenden Bedürfnisse der Hinterbliebenen, die sich nicht auf eine besonders hohe Strafe bezogen, sondern darauf, Antworten auf die Frage zu finden, warum es zu dieser Tat gekommen war. Sie wollten damit beginnen, die Tat aufzuarbeiten und erfahren, wer der Mensch und Vater hinter dem Angeklagten ist.² Erst im Revisionsprozess im Januar 2013 sprach der Angeklagte den Angehörigen sein Mitgefühl aus: Er bedauere sehr, dass sein Sohn Zugang zu Waffen gehabt und er die Not seines Sohnes nicht erkannt habe.³

¹ So nehmen Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachtung in der strafjustiziellen Praxis nach *Meier*, in: FS Pieper (1998), S. 366 „nur eine Außenseiterrolle ein“ und die diesbezüglichen Vorschriften werden „faktisch nicht genutzt“. *Ders.* spricht in *Schöch/Jehle* (2004), S. 427 von einem „Nischendasein“ und *Loos*, in: FS Hirsch (1999), S. 852 führt bezogen auf den § 46a StGB aus, dass dieser „zurückhaltend aufgenommen“ wurde.

² <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,640135,00.html>; <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/winnenden-prozess-vater-schweigt-hinterbliebenen-enttaeuscht--35523395.html>; <http://www.abendblatt.de/vermishtes/article1634665/Vater-des-Amokschuetzen-enttaeuscht-Hinterbliebene.html>; <http://www.stern.de/panorama/winnenden-prozess-tim-ks-vater-kam-schwieg-und-enttaeuschte-1604350.html>; alle zuletzt besucht 04.06.2012.

³ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/winnenden-prozess-vater-von-tim-k-wendet-sich-an-opferfamilien-a-880045.html>, zuletzt besucht 17.08.2013.

Hier zeigt sich, dass die Strafjustiz nicht nur Stärken, sondern auch Schwächen hat und Grenzen in der Form offenbart, dass Täter, Opfer und Mitglieder der Gemeinschaft ihre Bedürfnisse durch die Justiz nicht gebührend berücksichtigt fühlen.⁴

Das zweite Beispiel⁵ kann in die Reihe der „U-Bahn-Schläger-Fälle“ eingeordnet werden, welchen seit mehreren Jahren ein großes mediales Interesse eingeräumt wird. Dabei kommt es in öffentlichen Verkehrsmitteln oder an Bahnhöfen zu brutalen und teilweise tödlich endenden Übergriffen durch meist junge Menschen. Im November 2008 war die U-Bahn in Stuttgart der Schauplatz eines solchen Übergriffs. Der spätere Geschädigte forderte einen jungen Mann auf, die Musik leiser zu machen und wurde daraufhin von diesem mit einem Schlagring geschlagen, am Boden liegend mit Füßen getreten und blutend zurückgelassen. Von der Jugendgerichtshilfe wurde der junge Täter auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen, worauf es zu einem zweistündigen Gespräch zwischen Täter und Opfer, begleitet von einem Mediator, kam, bei dem beide Seiten ihre Sichtweisen schildern konnten. Das Gespräch endete mit einer Entschuldigung des Täters und dem Angebot, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 Euro zu bezahlen, das zum Teil durch sog. „Sozialstunden“ finanziert werden musste. Der Geschädigte konnte verzeihen, weil er „ehrliche Reue“ gespürt hatte. Für ihn war es wichtig, den Täter kennenzulernen und die Gründe für die Tat zu erfahren, um so die Tat besser zu verarbeiten.

Die materielle Entschädigung war dem Opfer als zusätzliche Befriedigung ebenso wichtig. Für den Täter führte der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer Milde rung der Strafe, nachdem die Richterin davon überzeugt war, dass die gezeigte Einsicht und Reue ernst gemeint waren.

Obgleich die beiden Fälle plakativ gewählt worden sind und natürlich die Bereitschaft der Beteiligten entscheidend ist, zeigen sie doch, dass die positiven Beurteilungen und Hoffnungen, welche den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner Entwicklung stets begleitet haben, nach wie vor Geltung beanspruchen. Unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung wird deutlich, dass dieser den Umgang mit Konflikten neu gestaltet. Die Art und Weise, wie – auch von der Justiz – mit Interessensgegensätzen und Konflikten umgegangen wird, ist mitbestimmend für die Qualität des Zusammenlebens in der Gesellschaft.⁶

⁴ Zehr (2010), S. 9.

⁵ Arnsperger (2009).

⁶ Viehmann, in: TOA-Infodienst (2009), Nr. 37, S. 7.

I. Einführung in die Thematik

1. Zielsetzung der Arbeit und Vorgehensweise

Obschon ein Vergleich der beiden Fälle zeigt, welche positiven Effekte ein Täter-Opfer-Ausgleich haben kann und dass der Strafprozess von der Einbeziehung des Wiedergutmachungsgedankens profitiert, ist dessen Ausgestaltung im Gesetz nach wie vor erörterungs- und verbesserungsbedürftig, sowohl in der Konzeption der einzelnen Normen als auch im System der Normen untereinander.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, die häufigsten Probleme bei der Anwendung der Normen um den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung herauszuarbeiten und mögliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen. Im Zentrum der Erörterungen steht dabei § 46a StGB, dessen Grundvoraussetzungen nach wie vor unklar und umstritten sind. Um die Wiedergutmachung jedoch als ein im Gesetz ausgestaltetes komplexeres System zu begreifen, werden ebenso die Normen der StPO miteinbezogen, wohingegen die Normen des JGG nur am Rande angesprochen werden. Methodischer Ausgangspunkt soll eine umfassende Entscheidungsanalyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum § 46a StGB sein, welche die Jahre 1995 bis 2012 umfasst.

Obwohl bereits vielzählige Literatur zum Täter-Opfer-Ausgleich⁷ besteht, fehlt es an einer aktuellen, umfassenden Analyse der Rechtsprechung, in die nicht nur einzelne, sondern alle zu § 46a StGB bisher ergangenen Entscheidungen einbezogen werden, die eine gewisse Aussagekraft beinhalten. Dadurch, dass die Entscheidungsanalyse die Grundlage und Ausgangsbasis der Untersuchung bildet, ist die Arbeit rechtstatsächlich ausgerichtet.

In einem zweiten Schritt wird die einschlägige Literatur zu den aus den Entscheidungen herausgearbeiteten Problemen mit einbezogen.

Im Hauptteil der Arbeit werden zu diesem Zweck verschiedene Problemkreise gebildet, unter welche jeweils die passenden Entscheidungen – abhängig von ihrem Aussageschwerpunkt – untergeordnet werden; daher wird nur innerhalb der einzelnen Teilkapitel chronologisch vorgegangen. Eine Entscheidung kann dabei sachlogisch mehrfach und in mehreren Problemkreisen mit Blick auf unterschiedliche Aspekte analysiert werden. Mit der Untersuchung soll herausgearbeitet werden, mit welchen Fragen und Problemen die Rechtsprechung im Rahmen des § 46a StGB konfrontiert wird und welche Lösungen sie für diese hat, ob diese Lösungen einheitlich sind oder ob sich Widersprüche aufzeigen lassen. Daneben soll überprüft werden, ob die Ansicht von *Pielsticker* zutrifft, wonach es sich bei § 46a StGB tatsächlich um eine „Revisionsfalle“ handelt.⁸

⁷ Siehe *Kerner*, Bibliographie Täter-Opfer-Ausgleich (1998), S. 1 ff.; TOA-Statistik (2010), S. 59 ff.

⁸ *Pielsticker* (2004), S. 16.